



# Rächtzytig

## INHALT

Neuerungen im Team von  
Häusermann + Partner

— 1 —

Ausgewählte Aspekte zu Regelungsbedarf  
und -möglichkeiten im Konkubinat

— 2 —

Die Europäische Erbrechtsverordnung  
(EuErbVO): Aufgepasst, wer ein  
Ferienhaus im Ausland besitzt

— 4 —

---

## NEUERUNGEN

---

### Neuerungen im Team von Häusermann + Partner

**Wir freuen uns sehr, Michael Appenzeller, Rechtsanwalt, als neuste Verstärkung unseres juristischen Teams begrüßen zu dürfen.**

Mit **Michael Appenzeller** konnten wir einen jungen Anwalt in unser Team aufnehmen. Er schloss sein Rechtsstudium an der Universität Bern im Februar 2020 ab und hat anschliessend im Rahmen seiner praktischen Ausbildung bei der Bundesverwaltung, am Gericht sowie in einer Berner Anwaltskanzlei gearbeitet. Im Sommer 2022 erwarb er sein Anwaltspatent und arbeitete dann im Armeestab und verstärkt nun seit Juni 2023 unser Team in Bern. Michael Appenzeller steht Ihnen als Rechtsanwalt in sämtlichen anwaltlichen Angelegenheiten zur Seite.



## ERBRECHT

### Ausgewählte Aspekte zu Regelungsbedarf und -möglichkeiten im Konkubinat

*Franco Crespi, Notar*

*Jan Kump, Notariatskandidat*

**Das Konkubinat als Form des Zusammenlebens ist heute gesellschaftlich anerkannt und erfreut sich grosser Beliebtheit. Als unregelte Form des Zusammenlebens bietet das Konkubinat viele Freiheiten, im Gegensatz zur Ehe aber auch wenig Sicherheit. Dem kann mittels zusätzlicher Vereinbarungen entgegengewirkt werden.**

Im Gegensatz zur Ehe befinden sich Konkubinatspaare nicht in einem vom Gesetzgeber vorgefassten "Gefäss". Entsprechend besteht ein gewisses Mass an Freiheit und an Möglichkeiten, individuelle, privatrechtliche Regelungen vorzusehen.

In den folgenden ausgewählten Bereichen kann eine Regelung sinnvoll sein:

#### **Erbrechtliche Begünstigung:**

Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben! Dies hat zur Folge, dass bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen der überlebende Konkubinatspartner leer ausgeht. Die Erbschaft geht diesfalls an die vorhandenen gesetzlichen Erben des Verstorbenen. Dies sind an erster Stelle die Nachkommen, falls solche fehlen die Eltern oder sodann die Geschwister oder weitere Verwandte des Verstorbenen.

Wenn eine erbrechtliche Begünstigung des Konkubinatspartners gewünscht ist, was häufig der

Fall sein dürfte, hat dies in Form einer Erbeinsetzung oder einer Begünstigung des Konkubinatspartners mittels Vermächtnisses zu erfolgen.

Die erbrechtliche Begünstigung des Konkubinatspartners muss in einem Testament oder einem Erbvertrag erfolgen. Ein Testament kann handschriftlich oder mittels öffentlicher Beurkundung errichtet werden. Beim handschriftlichen Testament ist für die Gültigkeit zu beachten, dass dieses von Anfang bis Ende eigenhändig und handschriftlich geschrieben und vom Verfasser unterzeichnet wird. Der Abschluss eines Erbvertrags bedarf immer der öffentlichen Beurkundung.

Seit dem 1. Januar 2023 sind im Zuge der Erbrechtsrevision die Pflichtteile der Eltern entfallen, weshalb beim Fehlen von Nachkommen der gesamte Nachlass dem überlebenden Konkubinatspartner zugewendet werden kann. Ferner wurden die Pflichtteile der Nachkommen reduziert, was eine umfangreichere Begünstigung des Konkubinatspartners bei Vorhandensein von Nachkommen ermöglicht. (Siehe dazu auch den Beitrag in der "[Rächtztyig](#)" vom Januar 2023 von Notar Andreas Gubler.)

Falls die Nachkommen Hand dazu bieten, kann in einem Erbvertrag auch die Aufhebung der Pflichtteile der Nachkommen vereinbart werden. Diesfalls kann dem Konkubinatspartner die gesamte Erbschaft zugewendet werden.

Sofern der überlebende Konkubinatspartner nicht als Erbe eingesetzt werden soll – weil zum Beispiel die eigenen Kinder alleinige Erben bleiben sollen – besteht die Möglichkeit, den Konkubinatspartner mit einem Vermächtnis (Legat) zu begünstigen. Dem Konkubinatspartner kann so zum Beispiel ein Geldbetrag, aber auch ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung an einem Grundstück zugewendet werden.

### **Vorsorgerechtliche Regelungen:**

Verliert ein Konkubinatspartner (vorübergehend oder dauerhaft) seine Urteilsfähigkeit, so hat der andere Partner kein Vertretungsrecht und auch kein Recht auf Auskunft gegenüber medizinischen Dienstleistern, Banken, Versicherungen und Behörden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird dem urteilsunfähigen Konkubinatspartner einen Beistand bestellen.

Damit die Sorge um den Konkubinatspartner innerhalb der Lebensgemeinschaft verbleibt, ist das Abfassen eines Vorsorgeauftrages erforderlich. Mit einem Vorsorgeauftrag kann der Konkubinatspartner (sowie allenfalls weitere Personen) für den Fall der Urteilsunfähigkeit mit der Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragt werden.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages hat entweder durch öffentliche Beurkundung oder eigenhändig und handschriftlich zu erfolgen. Im Falle des handschriftlichen Vorsorgeauftrages ist zu beachten, dass dieser vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet wird.

Hinsichtlich medizinischer Massnahmen besteht die Möglichkeit eine Patientenverfügung zu verfassen, in welcher für den Fall, dass man nicht mehr selbst entscheiden kann, festgehalten wird, welche medizinischen Massnahmen gewünscht oder eben nicht gewünscht sind. Zudem kann im Rahmen einer Patientenverfügung eine Vertretungsperson bezeichnet werden, welche über den gesundheitlichen Zustand informiert werden darf und medizinische Entscheidungen treffen kann.

### **Grundeigentum:**

Erwirbt oder besitzt ein Konkubinatspartner eine eigene Liegenschaft oder Wohnung, wird der andere Partner diese regelmässig mitbenutzen, sich aber auch an den Kosten beteiligen. Diesfalls kann es

sinnvoll sein, in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag die dafür notwendigen Regelungen festzuhalten. Sinngemäss kann eine solche Regelung auch nötig sein, wenn die Konkubinatspartner das Grundstück gemeinsam besitzen (zum Beispiel je zu ½ Miteigentum), sich aber nicht entsprechend dieser Quote an den Kosten und Investitionen beteiligen.

### **AHV, Pensionskasse und gebundenen**

#### **Vorsorge:**

Im Todesfall eines Konkubinatspartners zahlt die AHV dem überlebenden Konkubinatspartner keine Hinterbliebenenrente aus.

Pensionskassen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, dem überlebenden Konkubinatspartner Leistungen auszurichten. Sie können solche Leistungen jedoch freiwillig auf reglementarischer Basis vorsehen. Oftmals wird es aber nötig sein, zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung bei der Kasse zu hinterlegen. Es ist empfehlenswert, sich bei den Pensionskassen und Institutionen der gebundenen Vorsorge über die Möglichkeiten zu informieren und die entsprechenden Regelungen zu treffen.

#### **Gemeinsame Mietwohnung:**

Ist ein Konkubinatspartner allein Mieter einer Wohnung, hat auch nur er Rechte und Pflichten gegenüber dem Vermieter. Er kann die Wohnung allein kündigen bzw. die Wohnung kann durch den Vermieter nur ihm gegenüber gekündigt werden. (Dies im Gegensatz zur Familienwohnung bei Verheirateten, wo bei der Kündigung die Zustimmung des Ehepartners nötig ist bzw. ein Vermieter auch dem Ehepartner kündigen muss, auch wenn der Mietvertrag nicht von beiden unterzeichnet worden ist.) Unter diesem Gesichtspunkt kann es sinnvoll sein, wenn ein Mietvertrag von beiden Konkubinatspartnern unterzeichnet wird.

**Fazit:**

Als unregelte Form des Zusammenlebens bietet das Konkubinats viele Freiheiten. Je nach Lebenslage stellen sich unterschiedliche Fragen, wobei die aktive Regelung der erbrechtlichen Situation oftmals unumgänglich ist, um unliebsame Ergebnisse zu vermeiden. Der Abschluss eines Vorsorgeauftrags sowie einer Patientenverfügung wird häufig sinnvoll sein.

Haben Sie Fragen zu erb- und vorsorgerechtlichen Regelungen und zum Konkubinats? Gerne stehen Ihnen unsere Notarinnen und Notare zur Verfügung.

[www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch) | [www.erbrecht.ch](http://www.erbrecht.ch)

---

## INTERNATIONALES ERBRECHT

---

### Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO): Aufgepasst, wer ein Ferienhaus im Ausland besitzt

*Andreas Gubler, Notar*

**Bereits das ganz normale Erbrecht mit ausschliesslichem Inlandbezug kann komplex und für Laien nicht immer verständlich sein. Noch komplizierter wird die Angelegenheit, wenn Sie die meiste Zeit im Ausland verbringen oder Sie eine Liegenschaft im Ausland besitzen. Hierzu einige Tipps bei internationalen Verhältnissen:**

Ein internationales Verhältnis liegt immer dann vor, wenn eine Person in einem fremden Staat verstirbt

und/oder die verstorbene Person Vermögen in einem fremden Staat hinterlässt.

Als erstes stellt sich die Frage, welcher Staat für die Abwicklung des Nachlasses zuständig ist (Frage nach der internationalen Zuständigkeit).

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, welches Staatsrecht anzuwenden ist (Frage nach dem anwendbaren Recht).

Verstirbt eine Person mit **letztem Wohnsitz** in der Schweiz, sind aus Schweizer Sicht die schweizerischen Behörden zuständig und werden das Schweizer Erbrecht anwenden (gesetzliche Erbfolge, Pflichtteile etc.). Diese Grundsätze sind im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht der Schweiz (IPRG) festgehalten. Trotz der irreführenden Bezeichnung "internationales Privatrecht" handelt es sich dabei ausschliesslich um **nationales Schweizer Recht**, sprich es ist **keine** Vereinbarung mit anderen Staaten.

Um die Sache noch etwas komplizierter zu machen, bestehen mit einzelnen Staaten sogenannte Staatsverträge (Vertrag zwischen zwei Staaten) in denen diese Fragen abweichend zum CH-IPRG geregelt sind. Solche Staatsverträge gehen dem CH-IPRG vor. Hier zu erwähnen ist insbesondere der Staatsvertrag mit Italien. Die hier ausgeführten Punkte gelten also nicht für Erbschaften mit Bezug zu Italien.

Analog zum CH-IPRG gibt es im EU-Raum seit 2015 die EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO). Die EuErbVO legt aus Sicht der EU-Staaten fest, welcher Staat für die Abwicklung des Nachlasses zuständig ist und welches Staatsrecht auf die Erbschaft Anwendung findet.

Verstirbt eine Person mit **letztem gewöhnlichem Aufenthalt** in einem EU-Staat, sind die dortigen

Behörden zuständig und wenden grundsätzlich das eigene Staatsrecht an. Gleichzeitig sieht die EuErbVO aber auch eine Zuständigkeit in der EU vor, wenn die Person zwar in einem Drittstaat (z.B. der Schweiz) verstorben ist, die Person aber Vermögenswerte in einem EU-Staat hinterlässt. Anwendbar ist aber das Staatsrecht des letzten Wohnsitzes.

Verstirbt also eine Schweizer Bürgerin mit letztem Wohnsitz in der Schweiz und einem Ferienhaus in Frankreich, sind aus schweizerischer Sicht die Schweizer Behörden zuständig und wenden ausschliesslich Schweizer Recht.

Da die Verstorbene noch Grundeigentum in Frankreich besass, erachten sich gleichzeitig auch die französischen Behörden als zuständig, müssen aber Schweizer Recht anwenden.

Nebst der bürokratischen Ebene können die Unterschiede zwischen CH-IPRG und EuErbVO aber auch zu deutlich weitreichenderen Folgen führen.

Insbesondere die nicht deckungsgleichen Begriffe "letzter Wohnsitz" und "letzter gewöhnlicher Aufenthalt" können zu unterschiedlichen Betrachtungsweisen führen.

Verbrachte die Schweizer Bürgerin aus dem vorherigen Beispiel durchschnittlich 9 Monate des Jahres in Frankreich und die restlichen 3 Monate in der Schweiz (ohne dadurch den Wohnsitz in der Schweiz aufzugeben) bestehen allenfalls zwei Anknüpfungspunkte.

Zum einen erachten sich die Schweizer Behörden aufgrund des letzten Wohnsitzes für zuständig und wenden Schweizer Recht an. Zum andern erachten sich die französischen Behörden aufgrund des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (meiste Zeit in Frankreich) ebenfalls als zuständig und wenden das französische Erbrecht an. Massgebend für die Beantwortung der

Frage, welches Recht in solchen Fällen angewendet wird, ist welcher Staat die Erbschaftsabwicklung zuerst behandelt.

Damit Sie diese Rechtsunsicherheit nicht haben, raten wir Ihnen, Ihr Erbrecht durch ein Testament zu regeln. Darin können Sie insbesondere das anzuwendende Recht (im Beispiel zuvor Schweizer oder französisches Recht) explizit wählen. Auf diese Weise können Sie schwierige Rechtsfragen für Ihre Erben vermeiden.

Haben Sie ein Ferienhaus oder andere grössere Vermögenswerte im Ausland und möchten Ihren Nachlass planen, stehen wir Ihnen gerne mit unserer langjährigen Erfahrung und mit unseren Kontakten zu ausländischen Juristinnen und Juristen gerne zur Verfügung.

[www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch)